

Allgemeine Geschäfts- und Versteigerungsbedingungen (Stand 03.09.2014)

Der Auktionator handelt in fremdem Auftrag und für fremde Rechnung. Der Verkäufer verpflichtet sich auf Verlangen des Käufers bei berechtigtem Interesse den Einlieferer, nebst Steuernummer zu benennen.

1. Bei der Teilnahme an der Versteigerung erkennt der Teilnehmer nachfolgende Versteigerungsbedingungen ausdrücklich an.
2. Der Verkauf der einzelnen Gegenstände erfolgt wie sie zur Zeit der Versteigerung/ des Freihandverkaufes stehen und liegen, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und unter dem ausdrücklichen Verzicht auf jede Reklamation. Für eine bestimmte Beschaffenheit, sowie Mängel, Fehler, Schäden, Vollständigkeit und besondere Eigenschaften wird keine Gewähr geleistet. Technische Informationen, Daten, Maße, Mengenangaben und Baujahre sind unverbindlich und somit keine zugesicherten Eigenschaften nach §§ 459 ff BGB. Die vorherige Besichtigung der Kaufgegenstände wird daher ausdrücklich vorausgesetzt.
3. Änderungen bezüglich der Positionen bleiben vorbehalten. Desgleichen hat der Versteigerer das Recht, Positionsnummern zurück zu ziehen oder zusammen zu fassen, bzw. zu trennen.
4. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden zuzüglich 10% Versteigerungsgebühr und der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf die Gebühr.
5. Die Höhe der Gebote wird vom Versteigerer nach seinem Ermessen für die ganze Versteigerung oder für einzelne Gegenstände besonders bestimmt, in Euro und in 5 – 10% der Mindestgebote.
6. Geben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot ab und bleibt die Aufforderung zur Abgabe eines weiteren Gebotes erfolglos, so entscheidet der Versteigerer. Wenn Streitigkeiten über das letzte Gebot entstehen, so kommt das Objekt nochmals zur Versteigerung.
7. Der Meistbietende ist an sein Gebot gebunden, während der Versteigerer berechtigt ist, einen Zuschlag nur unter Vorbehalt zu erteilen oder ein Angebot auch ohne Angabe von Gründen zurück zu weisen.
8. Erwirbt ein Bieter für einen Auftraggeber, so haftet er neben diesem selbstschuldnerisch.
9. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf ein Übergebot nicht erreicht wird und das vom Auftraggeber vorgeschriebene Mindestgebot erreicht ist.
10. Der Kaufgegenstand gilt mit dem Zuschlag als dem Käufer übergeben, womit auch Haftung und Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl und Einbruchdiebstahl auf den Käufer übergehen.
11. Das Eigentum erwirbt der Käufer jedoch erst nach vollständiger Zahlung.
12. Der Käufer ist zur Abnahme der ersteigerten Gegenstände verpflichtet.
13. Die Zahlung der ersteigerten Gegenstände zuzüglich Versteigerungsgebühr und Mehrwertsteuer muss am Versteigerungstag bar geleistet werden, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben. Wenn der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird der Kaufgegenstand nochmals versteigert. Zu einem weiteren Gebot wird der erste Käufer nicht zugelassen, für den Mindestlös bleibt er haftbar, auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch, Aufrechnungen sind nicht gestattet.
14. Alle Zahlungen sind nur an den Versteigerer oder an dessen beauftragte Mitarbeiter zu leisten.
15. Der Versteigerer ist berechtigt, Kaufgelder und Nebenleistungen im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen und einzuklagen.

16. Die ersteigerte Ware muss innerhalb der angegebenen Termine vollständig abgeholt werden. Sollten Abholtermine überschritten werden, so haftet der Käufer für sämtliche Folgekosten, z.B. der weiteren Lagerung, Demontage und evtl. Auslagerung.
17. Für Demontage und Abtransport von ersteigerten Objekten ist der Käufer selbst verantwortlich.
18. Für jegliche Beschädigungen, die durch den Käufer oder dessen Beauftragten verursacht werden, haftet der Käufer. Für Schäden bereits während der Besichtigung, haftet der Verursacher.
19. Für die Unfälle während der Besichtigung, Versteigerung und Abholung wird keine Haftung übernommen.
20. Irrtum und Druckfehler bleiben vorbehalten, weiterhin wird keine Gewähr für die Richtigkeit und die Übereinstimmung zwischen technischen Beschreibungen und gegebenenfalls Fotos sowie den einzelnen Positionsnummern übernommen.
21. Die vorstehenden Bedingungen sind Bestandteil eines jeden Kaufvertrages (Rechnung) der Versteigerung und der Freiverkäufe der, durch den Versteigerer verkauften Objekte. Erfüllungsort und Gegenstand ist Leipzig. Es gilt deutsches Recht, das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenverkaufs (CISG) findet keine Anwendung. Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung im Ausland trägt der Käufer, soweit sie nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht erstattungsfähig sind.
22. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Mündlich getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Versteigerer.